Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3380**

15. Wahlperiode 17. 06. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Andreas Pinkwart, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/3243 –

Ermäßigter Umsatzsteuersatz

Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten Jahren wird zunehmend über die ermäßigten Umsatzsteuersätze diskutiert. Eine wichtige Rolle bei dieser Diskussion spielt das Argument der Wettbewerbsverzerrung durch bzw. ohne einen ermäßigten Steuersatz auf bestimmte Waren und Dienstleistungen. Auch wurde in der EU ein ermäßigter Steuersatz für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen befristet eingeführt, um die Entstehung von Arbeitsplätzen zu fördern.

1. Wie begründet die Bundesregierung die Existenz von ermäßigten Umsatzsteuersätzen?

Eine von CDU/CSU und FDP geführte Bundesregierung hat im Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes vom 30. Oktober 1963 hierzu Folgendes ausgeführt:

„Die Bundesregierung glaubt (…), dass es aus sozialpolitischen Gründen erforderlich ist, zur Milderung der Regressionswirkung der Umsatzsteuer bestimmte Güter des lebensnotwendigen Bedarfs mit ermäßigten Steuersätzen zu belegen.“

An dieser Auffassung hat sich bis heute nichts geändert.

2. Sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf beim Katalog der ermäßigt besteuerten Waren und Dienstleistungen?

Die Bundesregierung wird derzeit keine Änderung beim Katalog der ermäßigt besteuerten Waren und Dienstleistungen vorschlagen.

Allgemeines Ziel auch dieser Bundesregierung ist es, den Anwendungsbereich für die ermäßigten Umsatzsteuersätze auf notwendige und lebenswichtige Güter und Dienstleistungen zu beschränken. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs ist weder steuerpolitisch noch haushaltspolitisch zu vertreten.

3. Wie begründet die Bundesregierung ggf. diesen Änderungsbedarf?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Juni 2004 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die in der EU angestrebte Harmonisierung der ermäßigten Steuersätze?

Die Europäische Kommission hat am 23. Juli 2003 einen Richtlinienvorschlag zum Anwendungsbereich der ermäßigten Umsatzsteuersätze vorgelegt, mit dem sie eine Gesamtrevision des Anwendungsbereichs der ermäßigten Umsatzsteuersätze vorschlägt. Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Abschaffung der so genannten Parkingsätze sowie der Einschränkung der Nullsätze, der stark ermäßigten Sätze und der territorialen Sondersätze stimmt die Bundesregierung zu. Die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs von ermäßigten Umsatzsteuersätzen (Aufnahme in Anhang H der 6. EG-Richtlinie) lehnt die Bundesregierung ab.

5. Gibt es Mitgliedstaaten in der EU, die einen Nullsatz als ermäßigten Steuersatz anwenden?

Mitgliedstaaten, die neben dem Normalsteuersatz nur einen Nullsatz (und keinen anderen Steuersatz) auf andere Umsätze anwenden und solche, für die nach dem Gemeinschaftsrecht prinzipiell eine Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug in Betracht kommt, sind nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen nur Dänemark und die Slowakische Republik.

6. Welche Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte hat der ermäßigte Umsatzsteuersatz für die in § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes genannten Lieferungen und sonstigen Leistungen?

Die ermäßigt besteuerten Lieferungen und sonstigen Leistungen tragen jährlich mit rund 13 Mrd. Euro zum Umsatzsteueraufkommen bei.

7. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung keine Initiative ergriffen, um die befristete Steuerermäßigung bei arbeitsintensiven Dienstleistungen auch in Deutschland zu ermöglichen?

Die Bundesregierung hat die Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen von Anfang an unter Abwägung beschäftigungs-, wettbewerbs- und finanzpolitischer sowie verwaltungstechnischer Gründe abgelehnt, da sie bezweifelt, dass dadurch die angestrebten Ziele – Schaffung neuer Arbeitsplätze und Eindämmung der Schwarzarbeit – verwirklicht werden können. Die Bundesregierung sieht ihre Auffassung, insbesondere durch den Bericht der Europäischen Kommission über die Auswirkungen des Experiments „Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen", bestätigt, der auf Berichten der an dem Experiment teilnehmenden Mitgliedstaaten beruht. Von daher bestand keine Veranlassung, die angesprochene Initiative zu ergreifen.

8. Wie begründet die Bundesregierung, dass Humanarzneimittel mit dem Normalsatz, Medikamente für Tiere dagegen mit dem ermäßigten Steuersatz belastet werden?

Die Frage stellt sich nicht. Humanarzneimittel und Medikamente für Tiere werden einheitlich mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz besteuert.

9. Welche Mitgliedstaaten besteuern Humanarzneimittel ebenfalls mit dem Normalsatz?

Dies sind nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen: Dänemark, Österreich und die Slowakische Republik. Andere Mitgliedstaaten machen vielfach nur zum Teil von der Steuerermäßigung Gebrauch.

10. Wie werden Umsätze mit Medikamenten in Frankreich besteuert?

Umsätze mit Medikamenten unterliegen in Frankreich nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen teils einem ermäßigten (auch superermäßigten) Steuersatz und teils dem Normalsteuersatz.

11. Hält die Bundesregierung im Hinblick auf die Steuersätze die Unterscheidung zwischen der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle einerseits und die Lieferung von Lebensmitteln andererseits für praktikabel?

Gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Mai 1996 – C-231/94 – sind Restaurationsumsätze als Dienstleistungen anzusehen, da die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle das Ergebnis einer Reihe von Dienstleistungen, vom Zubereiten bis zum Darreichen der Speisen, darstellt. Bei dem Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle und der Lieferung von Lebensmitteln handelt es sich damit um verschiedenartige Leistungen, die mit unterschiedlichen Steuersätzen besteuert werden. Wird der Unterschied an der Kasse – wie es täglich millionenfach geschieht – mit Sorgfalt beachtet, kommt es nicht zu Schwierigkeiten.

12. Mit welchem Steuersatz werden Restaurantdienstleistungen in den zum 1. Mai 2004 in die EU eingetretenen Mitgliedstaaten belastet?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen werden folgende Sätze angewendet:

Estland:	18 %
Lettland:	18 %
Litauen:	18 %
Malta:	15 %
Polen:	7 %
Slowakische Republik:	19 %
Slowenien:	8,5 %
Tschechische Republik:	5 %
Ungarn:	12 %
Zypern:	5 %

13. Warum wird die Beherbergung in Hotels und die Vermietung von Ferienwohnungen und Campingplätzen mit dem Normalsatz von 16 % belastet, obwohl Anhang H der 6. EG-Richtlinie den ermäßigten Steuersatz für diese Leistungen zulässt?

Im Koalitionsvertrag 2002 bis 2006 wurde das allgemeine Ziel vereinbart, Subventionen abzubauen. Deshalb wird national die Einschränkung des Anwendungsbereichs des ermäßigten Umsatzsteuersatzes angestrebt. Die Bundesregierung sieht sich in ihrer Haltung, insbesondere durch den Bericht der Europäischen Kommission zu dem Experiment „Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen“, bestätigt, aus dem sich eindeutig ergibt, dass durch die Einführung ermäßigter Umsatzsteuersätze weder positive Effekte im Hinblick auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze noch auf die Eindämmung der Schwarzarbeit erzielt werden können. Die Bundesregierung lehnt deshalb die Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsumsätze ab. Darüber hinaus ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs haushaltspolitisch nicht zu vertreten.

14. Mit welchem Steuersatz werden diese Umsätze in den anderen Mitgliedstaaten belastet?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen werden auf Leistungen der Hotelbeherbergung folgende Sätze angewendet:

Belgien:	6 %
Dänemark:	25 %
Estland:	5 %
Finnland:	8 %
Frankreich:	5,5 %
Griechenland:	8 %
Irland:	13,5 %
Italien:	10 %
Lettland:	9 %
Litauen:	5 %
Luxemburg:	3 %
Malta:	5 %
Niederlande:	6 %
Österreich:	10 %
Polen:	keine Angaben
Portugal:	5 %
Schweden:	12 %
Slowakische Republik:	19 %
Slowenien:	8,5 %
Spanien:	7 %
Tschechische Republik:	5 %
Ungarn:	keine Angaben
Verein. Königreich:	17,5 %
Zypern:	5 %

Zu den Steuersätzen hinsichtlich der Vermietung von Ferienwohnungen und Campingplätzen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

15. Sieht die Bundesregierung Wettbewerbsverzerrungen in der unterschiedlichen Belastung in verschiedenen Mitgliedstaaten?

Die Frage kann nicht isoliert beantwortet werden, weil die Wettbewerbsfähigkeit von verschiedenen Faktoren abhängt. Ein wesentliches Element dabei ist das Kostenniveau, das wiederum durch sehr unterschiedliche Faktoren bestimmt ist. Die Umsatzsteuer ist hier nur einer von mehreren Faktoren. Auch die Attraktivität des Standorts, die Qualität des Angebotes und die Attraktion der Umgebung tragen zur Preisbildung bei. Im Übrigen dürfte die Umsatzsteuer für die Frage, ob z. B. ein Urlaub in Spanien oder Deutschland verbracht wird, keine Rolle spielen.

16. Wenn ja, wie will die Bundesregierung solchen Wettbewerbsverzerrungen begegnen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Plant die Bundesregierung, in die bis zum Jahr 2020 vereinbarte Steuerbefreiung für Erdgas auch Flüssiggas einzubeziehen?

Es gibt keine Pläne der Bundesregierung, in die bis zum Jahr 2020 befristete Steuerbegünstigung für Erdgas auch Flüssiggas einzubeziehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333